

**GEMFINDFRAT** 

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 27. Juli 2021

Bericht und Antrag betreffend definitiver Einführung vorfrankierter Zustellcouverts für die briefliche Stimmabgabe (Teilrevision der Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts vom 27. September 2018 [NRB 160.100])

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

#### 1. Ausgangslage

Der ehemalige Einwohnerrat Renzo Loiudice (SP) hat am 8. November 2017 die Motion Nr. 2017/2 eingereicht, die forderte, dass die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall den Stimmberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen inskünftig ein vorfrankiertes Zustellcouvert zukommen lässt. Der Einwohnerrat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 8. März 2018 mit 13:5 Stimmen bei einer Enthaltung erheblich erklärt.

Mit Datum vom 28. August 2018 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat fristgerecht einen Bericht und Antrag unterbreitet, der die vorstehend erwähnte Motion umsetzte. Jedoch sah er eine zeitliche Befristung bis 2021 vor. Nach drei Jahren sollte eine Überprüfung erfolgen, ob mit den vorfrankierten Zustellcouverts die Stimmbeteiligung tatsächlich – wie vom Motionär postuliert – erhöht werden konnte. Der Einwohnerrat hat den Bericht und Antrag am 27. September 2018 beraten und ihm mit der zeitlichen Befristung mit 13: 2 Stimmen zugestimmt.

Die Verordnung wurde so formuliert und zeitlich befristet, dass ohne weiteren Beschluss des Einwohnerrats die vorfrankierten Zustellcouverts den Stimmberechtigten nur bis Ende 2021 zur Verfügung gestellt werden. Daher ist für deren unbefristete Weiterführung ein weiterer Bericht und Antrag nötig, der hiermit in Anbetracht der Frist für das fakultative Referendum rechtzeitig vorgelegt wird.

### 2. Situation vor der Einführung von vorfrankierten Zustellcouverts (2017 und 2018)

Datum Ab- stimmung	Total ein- gegan- gene Stimm- zettel <sup>1</sup>	davon briefliche Stimmab- gaben	Anteil	davon per Post	Anteil	davon Di- rektab- gabe bei der Ge- meinde	Anteil	Stimmbe- teiligung <sup>2</sup>
12.02.2017	3'105	1'947	62.71 %	544	27.94 %	1'403	72.06 %	57.14 %
21.05.2017	3'035	2'060	67.87 %	536	26.02 %	1'524	73.98 %	56.86 %
24.09.2017	3'110	2'197	70.64 %	555	25.26 %	1'642	74.74 %	57.55 %
26.11.2017	2'567	1'796	69.96 %	446	24.83 %	1'350	75.17 %	48.63 %
04.03.2018	3'086	2'307	74.75 %	625	27.09 %	1'682	72.91 %	54.96 %
10.06.2018	2'890	2'047	70.83 %	543	26.53 %	1'504	73.47 %	54.03 %
23.09.2018	2'790	1'979	70.93 %	504	25.47 %	1'475	74.53 %	53.22 %
25.11.2018	3'115	2'242	71.97 %	586	26.14 %	1'656	73.86 %	59.34 %
							Ø	55.22 %

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2017 bis 2018 bereits zwischen 60 und 75 % der Stimmberechtigten ihre Stimme brieflich abgegeben haben. Der Anteil der Direktabgabe bei der Gemeinde machte rund Dreiviertel aller brieflichen Stimmabgaben aus. Die Stimmbeteilung betrug im Schnitt 55.22 %.

# 3. Situation nach der Einführung von vorfrankierten Zustellcouverts (2019 bis und mit Mitte Juni 2021³)

Datum Ab- stimmung	Total einge- gangene Stimm- zettel <sup>4</sup>	davon briefliche Stimm- abgaben	Anteil	davon per Post	Anteil	davon Direktab- gabe bei der Ge- meinde	Anteil	Stimmbe- teiligung <sup>5</sup>
10.02.2019	2'884	2'170	75.24 %	1'168	53.82 %	1'002	46.18 %	54.36 %
19.05.2019	3'076	2'318	75.36 %	1'263	54.49 %	1'055	45.51 %	56.89 %
22.09.2019	2'443	1'954	79.98 %	924	47.29 %	1'030	52.71 %	46.83 %
20.10.2019	2'819	2'327	82.55 %	1'206	51.83 %	1'121	48.17 %	50.27 %
17.11.2019	2'500	1'984	79.36 %	1'042	52.52 %	942	47.48 %	48.05 %
09.02.2020	2'965	2'365	79.76 %	1'304	55.14 %	1'061	44.86 %	56.04 %
30.08.2020	2'825	2'453	86.83 %	1'211	49.37 %	1'242	50.36 %	54.78 %
27.09.2020	3'181	2'881	90.57 %	1'494	51.86 %	1'387	48.14 %	50.66 %

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Durchschnittswert aller eingegangenen Stimmzettel an diesem Datum.

Bericht und Antrag Seite 2 von 5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angegeben ist die Stimmbeteiligung bei Gemeindeabstimmungen. Erfolgte keine Abstimmung in Gemeindesachen, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten Bundesvorlage aufgeführt. Gab es weder eine Bundes- noch eine Gemeindeabstimmung, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten kantonalen Vorlage erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Um dem Einwohnerrat die Vorlage unter Berücksichtigung der Frist für das fakultative Referendum rechtzeitig zu unterbreiten, können für das Jahr 2021 leider nur die ersten beiden Abstimmungstermine berücksichtigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Durchschnittswert aller eingegangenen Stimmzettel an diesem Datum.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Angegeben ist die Stimmbeteiligung bei Gemeindeabstimmungen. Erfolgte keine Abstimmung in Gemeindesachen, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten Bundesvorlage aufgeführt. Gab es weder eine Bundes- noch eine Gemeindeabstimmung, ist die Stimmbeteiligung bei der ersten kantonalen Vorlage erwähnt.

25.10.2020	2'399	2'256	94.04 %	1'131	50.13 %	1'125	49.87 %	49.39 %
29.11.2020	2'928	2'413	82.41 %	1'428	59.18 %	985	40.82 %	50.14 %
07.03.2021	3'212	2'912	90.66 %	1'562	53.64 %	1'350	46.36 %	60.58 %
13.06.2021	3'390	3'072	90.62 %	1'578	51.37 %	1'494	48.63 %	64.18 %
							Ø	53.51 %

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Stimmbeteiligung mit der Einführung der vorfrankierten Couverts nicht gesteigert werden konnte. Betrachtet man die Stimmbeteiligung im Schnitt konnte sie jedoch, wenn auch auf tiefem Niveau, relativ stabil gehalten werden. Der Anteil der brieflichen Stimmabgabe hat jedoch markant zugenommen und schwankt zwischen 75 und 94 %. Gerade die sehr hohen Zahlen seit März 2020 sind aber nicht zuletzt auch auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Die beiden berücksichtigten Abstimmungen im Jahr 2021 bilden betreffend der Stimmungbeteiligung bei genauerer Betrachtung statistische Ausreisser und sind auf die an diesen Daten zur Abstimmung vorgelegten, polarisierenden eidgenössischen Vorlagen zurückzuführen.

Schliesslich ist die kostenlose Rücksendung auch als Service Public zu verstehen, der nicht ohne Not eingeschränkt oder abgeschafft werden sollte. Gerade auch in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich die briefliche Stimmabgabe bewährt, konnten dadurch sowohl die Stimmberechtigten wie auch die Mitglieder des Wahlbüros adäquat geschützt werden.

### 4. Bisherige jährliche Kosten für vorfrankierte Zustellcouverts

Der Einwohnerrat hat für die befristete Einführung von vorfrankierten Zustellcouverts einen Kreditbetrag von insgesamt Fr. 48'000.-- für die Jahre 2019 bis 2021 bewilligt. Tatsächlich sind jedoch die folgenden Ausgaben angefallen:

Jahr	Anzahl Couverts	Portokosten
2019	4'796	Fr. 5'278.60
2020	5'235	Fr. 5'752.90 <sup>6</sup>
2021	2'543	Fr. 2'800.30 <sup>7</sup>

Die Kosten für die vorfrankierten Zustellcouverts sind deutlich unter den in der Vorlage vom 28. August 2018 prognostizierten Werten geblieben (2019: Fr. 15'000.--; 2020: Fr. 21'000.--; 2021: Fr. 12'000.--).

Bericht und Antrag
Seite 3 von 5

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Abstimmung vom 17. Mai 2020 wurde infolge der Corona-Panademie vom Bundesrat abgesagt. Die Gemeinde hat aber am 25. Oktober 2020 einen separaten, rein kommunalen Abstimmungstermin durchgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Um dem Einwohnerrat die Vorlage unter Berücksichtigung der Frist für das fakultative Referendum rechtzeitig zu unterbreiten, können für das Jahr 2021 leider nur die ersten beiden Abstimmungstermine berücksichtigt werden.

# 5. Voraussichtliche jährliche Kosten für die definitive Einführung von vorfrankierten Zustellcouverts

Aufgrund der vorstehenden Zahlen ist voraussichtlich mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 6'000.-- bis maximal Fr. 8'000.-- für die vorfrankierten Couverts zu rechnen. Aus Sicht des Gemeinderats ist dies ein sinnvoll investierter Betrag, weshalb die vorfrankierten Couverts definitiv eingeführt und der jährlich wiederkehrende Betrag genehmigt werden soll.

# 6. Teilrevision der Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts vom 27. September 2018 (NRB 160.100)

Um die vorfrankierten Zustellcourverts definitiv einführen zu können, muss die Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts vom 27. September 2018 (NRB 160.100) dahingehend geändert werden, dass Art. 3 derselbigen ersatzlos gestrichen wird. Damit wird die Befristung bis zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Alte Fassung	Neue Fassung
Art. 1	Art. 1
<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt den in Neuhausen am Rheinfall	<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt den in Neuhausen am Rheinfall
wohnhaften und dort stimmberechtigten Personen	wohnhaften und dort stimmberechtigten Personen
für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Kan-	für Wahlen und Abstimmungen auf Bundes-, Kan-
tons- und Gemeindeebene mit «A»-Post vorfran-	tons- und Gemeindeebene mit «A»-Post vorfran-
kierte Antwortcouverts zur Verfügung.	kierte Antwortcouverts zur Verfügung.
<sup>2</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer er-	<sup>2</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer er-
halten keine vorfrankierten Antwortcouverts.	halten keine vorfrankierten Antwortcouverts.
Art. 2	Art. 2
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Art. 3	Art. 3
Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 2021.	(wird gestrichen)

### 7. Kenntnisnahme durch den Regierungsrat

Seit der Genehmigung der Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts durch den Regierungsrat am 11. Dezember 2018 wurde das kantonale Wahlgesetz einer Teilrevision unterzogen. Neu sieht Art. 53<sup>quater</sup> Abs. 4 des Wahlgesetzes nur noch vor, dass abweichende Regelungen, also die Übernahme des Rückportos, der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen sind. Eine Genehmigung durch dieselbige ist nicht mehr erforderlich.

#### 8. Zuständigkeit

Die Teilrevision der Verordnung untersteht nach Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 [Gemeindeverfassung; NRB 101.000]) dem fakultativen Referendum. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird sie vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

### 9. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den folgenden Antrag:

 Die Teilrevision der Verordnung betreffend vorfrankierte Stimm- und Wahlcouverts wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht nach Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 [Gemeindeverfassung; NRB 101.000]) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Felix Tenger Gemeindepräsident Janine Rutz Gemeindeschreiberin